



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BUHL Lohn GmbH

BUHL Lohn

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle zwischen dem Auftraggeber und der Firma BUHL Lohn GmbH (im Nachfolgenden BUHL) geschlossenen Verträge.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt eines zwischen diesem und BUHL abgeschlossenen Vertrages, auch dann nicht, wenn BUHL deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos Leistungen an diesen erbringt.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und BUHL sind die im jeweiligen Verträge und/oder in einer Auftragsbestätigung bezeichneten Leistungen.

2.2 Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt, soweit diese nicht bereits in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und BUHL statuiert sind. Dieses Leistungsverzeichnis ist stets wesentlicher Vertragsbestandteil.

2.3 BUHL führt für den Auftraggeber und auch ansonsten keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz (vgl. § 2 StBerG), dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und dem Kreditwesengesetz (vgl. § 32 KWG) durch.

3. Angebot und Vertragsabschluss

3.1 Angebote seitens BUHL sind frei bleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3.2 Alle Vertragsabschlüsse sowie hierzu weiter getroffene Vereinbarungen werden erst nach einem schriftlichen Vertragsabschluss rechtlich bindend. Änderungen, Erweiterungen und/oder Ergänzungen des erteilten Auftrages, der Aufgabenstellung und/oder der Vorgehensweise und/oder der Art der Arbeitsergebnisse sind nur dann rechtsverbindlich, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbart haben. Mitarbeiter von BUHL sind rechtlich nicht befugt, mündliche oder schriftliche Abreden mit dem Auftraggeber zu treffen.

4. Pflichten von BUHL

4.1 BUHL verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Erbringung der jeweils mit diesem vereinbarten Leistung. Soweit der Leistungsort, die Leistungszeit und/oder die Art und Weise der Ausführung mit dem Auftraggeber gesondert vereinbart wurden oder durch gesetzliche, behördliche oder sonstige Vorgaben festgelegt sind, verpflichtet sich BUHL zu einer Erbringung und/oder Ausführung der Leistungen entsprechend diesen jeweiligen Vorgaben. BUHL verpflichtet sich des Weiteren, diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen (vgl. § 347 HGB) und bestehende gesetzliche Vorschriften und/oder behördlich vorgegebene Auflagen, Bestimmungen, Fristen, Termine etc. einzuhalten und/oder zu überwachen.

4.2 BUHL verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Leistungserbringung zu den üblichen Geschäftszeiten, in wichtigen bzw. dringenden Fällen grundsätzlich jedoch auch an Wochenenden, Feiertagen sowie zur Nachtzeit. Erheblichen Zeit- bzw. Beratungsaufwand erfordernde Angelegenheiten werden von BUHL allerdings nur nach entsprechender Terminvereinbarung, mindestens vier Werktage vorab, erbracht.

5. Pflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, BUHL zur Erledigung aller von ihm erteilten Aufträge und Weisungen sowie zur Wahrung von gesetzlichen und/oder behördlich gesetzter Fristen und/oder Termine alle Informationen und/oder Dokumente, Unterlagen, Daten, Nachweise, Belege etc. rechtzeitig und vollständig vorzulegen bzw. zu übermitteln. Diese Vorlage- und/oder Übermittlungspflicht erstreckt sich bei amtlichen Zustellungen auch auf die entsprechenden Zustellungsnachweise, ansonsten auf den genauen Zeitpunkt der Zustellung bzw. postalischen Aufgabe in den Postverkehr (z. B. bei Einschreiben).

5.2 Soweit der Auftraggeber BUHL mit der Führung der laufenden Lohnbuchhaltung beauftragt, verpflichtet sich der Auftraggeber zu einer gesetzmäßigen und ordentlichen Führung seiner (vorbereitenden) Lohnbuchhaltung. Hierzu zählt insbesondere die ordentliche Führung eines Kassenbuches, die vollständige Vorlage von Buchungsbelegen und Kontoauszügen und/oder die Vorlage aller Belege und Nachweise, die eine Lohnsteuer- sowie sozialversicherungsrechtlich korrekte Abrechnung von Arbeitsentgelten gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere auch die mit Mitarbeitern des Auftraggebers abgeschlossenen Arbeitsverträge, die vollständige und ordnungsgemäße Führung von Fahrtenbüchern bei Firmenfahrzeugen, die korrekte Abrechnung von Dienstreisen inklusive eventuell angefallener und auszugleichender Verpflegungsmehraufwendungen.

5.3 Soweit seitens BUHL dringlicher Handlungsbedarf für den Auftraggeber für erforderlich gehalten wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, BUHL unverzüglich, auch persönlich zur Klärung bzw. zur Sacherledigung zur Verfügung zu stehen.

5.4 Soweit der Auftraggeber selbst Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, verpflichtet er sich gegenüber auch BUHL zur Führung seiner Geschäfte als ordentlicher Kaufmann im Sinne der Vorschrift des § 347 HGB.

5.5 Nach Verarbeitung vom Auftraggeber BUHL überlassener Unterlagen gibt BUHL diese an den Auftraggeber zurück. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für die Dauer der jeweiligen Aufbewahrungspflicht für eventuelle Prüfungen durch Dritte (z. B. Finanzamt, Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft etc.) vollumfänglich vorrätig zu halten.

6. Vergütung / Fälligkeit / Ersatz von Aufwendungen

6.1 Die vom Auftraggeber BUHL für die jeweiligen Tätigkeiten zu entrichtenden Vergütungen werden in einem gesonderten Vergütungsverzeichnis zu dem zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossenen Verträge vereinbart. Dieses Vergütungsverzeichnis ist stets wesentlicher Vertragsbestandteil.

6.2 Soweit durch den Auftraggeber an BUHL ein Auftrag für Leistungen erteilt wird, der von den Parteien in vorbezeichnetem Vergütungsverzeichnis nicht aufgenommen wurde, so verpflichten sich beide Vertragsparteien, eine Abrede über die Vergütung hierfür vorab zu treffen. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so schuldet der Auftraggeber eine Vergütung nach den üblichen Stundensätzen von BUHL (Abrechnung nach Zeitaufwand) oder aber die ansonsten marktübliche Vergütung.

6.3 Die Vergütung ist nach Rechnungsstellung durch BUHL mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung durch Überweisung auf das Geschäftskonto von BUHL fällig. Rechnungsbetrag ist die jeweils vereinbarte bzw. geschuldete Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.4 Neben der Vergütung verpflichtet sich der Auftraggeber auch zum Ersatz von BUHL verauslagter Aufwendungen (z. B. Porto, Gebühren, Kosten etc.) sowie von Reisekosten und Verpflegungsmehraufwendungen, soweit vorab vereinbart.

6.5 Die vereinbarte Vergütung gilt für die Dauer des mit BUHL abgeschlossenen Vertrages. Bei einer vom Auftraggeber gewünschten Vertragsverlängerung ist BUHL berechtigt, eine solche vom Einverständnis des Auftraggebers zu einer angemessenen Erhöhung der Vergütung abhängig zu machen.

6.6 Eine Aufrechnung gegen die Vergütung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes hinsichtlich der Vergütung durch den Auftraggeber ist nicht zulässig, es sei denn, dass es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des Auftraggebers handelt.

7. Allgemeine Haftung durch BUHL

7.1 BUHL übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von BUHL erteilten betriebswirtschaftlichen Ratschläge. Der Auftraggeber wird hierzu gesondert auf die entsprechende rechtliche Vorschrift des § 675 Abs. 2 BGB verwiesen und bestätigt mit seiner Unterschrift unter einen schriftlich mit BUHL abgeschlossenen Vertrag, dass ihm die genannte Norm bekannt ist.

7.2 Für im Auftrag des Auftraggebers erstellte Kalkulationen, Berechnungen, Auswertungen etc. übernimmt BUHL nur insoweit die Gewährleistung für deren Richtigkeit, als BUHL vom Auftraggeber zutreffende Informationen erteilt bzw. inhaltlich richtige Unterlagen und/oder Angaben und/oder Daten vorgelegt bzw. überlassen wurden.

7.3 BUHL haftet dem Auftraggeber für den Verlust von an BUHL nachweislich überlassener Dokumente, Unterlagen, Versicherungspolice, Datenträger etc. BUHL verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, von allen solchen Dokumenten, Unterlagen, Versicherungspolice, Datenträgern etc. Kopien zu fertigen Kopien zu fertigen und diese aufzubewahren, insbesondere wenn BUHL die vorgenannten Gegenstände Dritten (z. B. Behörden) vorzulegen hat.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BUHL Lohn GmbH

BUHL Lohn

zu 7.

7.4 BUHL verpflichtet sich, im Rahmen des Vertragsverhältnisses für den Auftraggeber entstehende Termine bzw. sich für diesen ergebende Fristen zu überwachen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Gegenzuge, BUHL bei der Einhaltung entstehender Termine bzw. sich ergebender Fristen mit allen notwendigen Handlungen nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere durch eine zeitnahe oder zumindest rechtzeitige sowie vollständige Information und/oder eine zeitnahe oder zumindest rechtzeitige sowie vollständige Vorlage notwendiger Dokumente, Unterlagen, Belege, Datenträger etc.

7.5 Verabsäumt der Auftraggeber eine zeitnahe und/oder zumindest rechtzeitige sowie vollständige Information an BUHL teilweise oder aber zur Gänze oder legt er Dokumente, Unterlagen, Belege, Datenträger etc. verspätet, nur teilweise oder zur Gänze nicht vor, übernimmt BUHL keinerlei Haftung für die Säumnisfolgen bei für den Auftraggeber entstehenden Terminen oder für diesen sich ergebenden Fristen.

7.6 BUHL übernimmt des Weiteren keinerlei Haftung für Schadensfälle, die dem Auftraggeber infolge eigenen Handelns entgegen den Beratungen und/oder zuwider den Empfehlungen von BUHL entstehen. BUHL behält sich hierzu vor, den Auftraggeber rechtzeitig und vorab entsprechend der Vorschrift des § 254 Abs. 2 BGB auf den Eintritt eines (außergewöhnlich hohen) Schadens – zum Nachweis für BUHL auch schriftlich – hinzuweisen.

8. Gewährleistung, Verzug und höhere Gewalt

8.1 Grundsätzlich haftet BUHL bei der Erbringung aller vertraglichen Leistungen nur für den Fall grober Fahrlässigkeit sowie im Falle von Vorsatz.

8.2 BUHL ist für die Dauer von sechs Monaten nach Erbringung der Leistung verpflichtet, von BUHL zu vertretende Mängel, die BUHL schriftlich nachgewiesen werden, zu beseitigen. BUHL hat einen solchen Mangel aber dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf einer fehlerhaften oder nicht ausreichenden Mitwirkung des Auftraggebers beruht. Zur Gewährleistung ist BUHL auch dann nicht verpflichtet, wenn der Auftraggeber die zwischen den Parteien getroffenen Leistungsverpflichtungen von BUHL einseitig ganz oder teilweise ändert.

8.3 Ansprüche des Auftraggebers auf Wandelung, Minderung oder Kostenersatzung bei einer Nachbesserung oder Ersatzvornahme bestehen nicht. Für Schäden, die während der Dauer der Gewährleistungspflicht nach vorstehender Ziff. 8.2 schriftlich nachgewiesen werden und die von BUHL zu vertreten sind, haftet BUHL dem Auftraggeber in Höhe des Auftragwertes, höchstens jedoch in der Höhe von EUR 25.000,00. Jede darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen.

8.4 Sofern BUHL mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug gerät, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer BUHL gesetzten angemessenen Nachfrist vom Verträge zurücktreten, wenn die vertraglichen Verpflichtungen bis zum Ablauf dieser Nachfrist durch BUHL nicht erfüllt wurden. Die Geltendmachung eines Verzugschadens ist, unbeschadet der Haftung bei Verschulden, ausgeschlossen.

8.5 Im Falle höherer Gewalt ist BUHL von der Erbringung vertraglich vereinbarter Leistungen so lange entbunden, bis diese nach dem normalen Gang der Dinge wieder erbracht werden können. Höherer Gewalt stehen Umstände gleich wie Streik, Aussperrung oder ähnliche Umstände, die BUHL die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen wesentlich erschweren und/oder teilweise oder gänzlich unmöglich machen.

9. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

9.1 Die Vertragsdauer bestimmt sich nach dem mit BUHL abgeschlossenen schriftlichen Verträge. Wird dieser Vertrag nicht drei Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Vertragsdauer jeweils um ein weiteres Jahr.

9.2 Mit gleicher Frist kann der Auftraggeber den mit BUHL geschlossenen schriftlichen Vertrag kündigen. In einem solchen Falle bestimmt sich die Vergütung von BUHL nach der Vorschrift des § 649 BGB.

9.3 Soweit der Auftraggeber BUHL mit der Erbringung so genannter Dienste höherer Art beauftragt hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, können beide Parteien das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen (vgl. § 627 BGB).

9.4 Unterlässt der Auftraggeber die Erfüllung einer ihm nach § 5 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen treffende Verpflichtung oder eine sonst ihm obliegende Mitwirkungspflicht, so ist BUHL zur Kündigung des schriftlich abgeschlossenen Vertrages berechtigt. BUHL hat dem Auftraggeber hier zu eine angemessene Frist zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu setzen und darf nur in der Art kündigen, dass sich der Auftraggeber die vertraglichen Leistungen von BUHL zeitlich angemessen anderweitig beschaffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung durch BUHL vorliegt. Kündigt BUHL das bestehende Vertragsverhältnis zur Unzeit, so hat BUHL dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Auftraggeber hat für die von BUHL erklärte Kündigung aufgrund eigenen Verschuldens einzustehen.

BUHL behält sodann nichtsdestotrotz den Anspruch auf die Vergütung nach der Vorschrift des § 649 BGB. Darüber hinaus kann BUHL auch einen Ausgleich für alle Mehraufwendungen und/oder für den verursachten Schaden verlangen, der BUHL durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entsteht. Dies gilt auch dann, wenn BUHL von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

9.5 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt beiden Parteien durch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unbenommen.

9.6 Jede Kündigung bedarf stets zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10. Vertraulichkeit und Geheimhaltung / Datenschutz

10.1 Auftraggeber wie BUHL verpflichten sich, alle aus einem schriftlich abgeschlossenen Verträge sich ergebende Tatsachen, Besprechungen, Vereinbarungen, Inhalte von Informationen, Unterlagen, Dokumente, Daten etc. gegenüber jedem Dritten absolut geheim sowie vertraulich zu behandeln.

10.2 Diese Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflicht gilt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus auf unbeschränkte Zeit fort.

10.3 Ausgenommen von dieser Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtung sind alle Tatsachen, Besprechungen, Vereinbarungen, Inhalte von Informationen, Unterlagen, Dokumente, Daten etc., die Dritten bereits bekannt sind oder aber Dritten gegenüber aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu offenbaren sind.

10.4 Soweit Informationen und/oder Unterlagen und/oder Nachweise des Auftraggebers gegenüber einem Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung und/oder einer Krankenkasse, gegenüber einer Berufsgenossenschaft, gegenüber einer Bank und/oder gegenüber einer sonstigen Behörde und/oder öffentlichen oder privaten Einrichtung und/oder gegenüber einem Dritten aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung weiter zugeben sind, beauftragt der Auftraggeber BUHL mit Vertragsabschluss hierzu und befreit BUHL insoweit bereits jetzt von der Einhaltung des Steuer-, des Sozialversicherungs- und des Bankgeheimnisses sowie von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit und zur Geheimhaltung im Rahmen der Erfüllung des jeweils berechtigten Interesses des Auftraggebers.

10.5 BUHL stellt dem Auftraggeber sicher, dass BUHL im Rahmen aller Arbeitsverträge von BUHL-Mitarbeitern arbeitsrechtlich eine strikte Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtung vereinbart hat und alle BUHL-Mitarbeiter über eventuelle zivilrechtlich und/oder strafrechtliche Folgen eines Verstoßes gegen diese strikte Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtung belehrt hat. BUHL verpflichtet sich, diese Belehrungen in regelmäßigen Abständen wiederkehrend auch künftig vorzunehmen.

10.6 BUHL erfasst, speichert, verarbeitet und nutzt alle BUHL überlassenen personenbezogenen Daten ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie nach dem Sinn und Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen schriftlichen Vertrages. Alle Daten werden dabei als absolut vertraulich behandelt und Dritten nur im Rahmen der vorstehenden Ziff. 10.4 zugänglich gemacht.

10.7 Der Auftraggeber versichert, bei jeder Weitergabe von personenbezogenen Daten die gemäß § 4a BDSG erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen zuvor schriftlich eingeholt zu haben. Für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung ist daher allein der Auftraggeber verantwortlich.

11. Schriftformklausel, salvatorische Klausel, Gerichtsstand

11.1 Mündliche Nebenabreden zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Schriftform gewahrt wird. Auch dieses Schriftformerfordernis kann durch mündliche Vereinbarung nicht aufgehoben werden.

11.2 Sollte eine der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so bleiben alle anderen Bestimmungen jedoch im Übrigen wirksam. Beide Parteien sind rechtlich verpflichtet, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sodann durch eine solche zu ersetzen, die dem auch wirtschaftlich am Nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Nichtigkeit oder die Unwirksamkeit gekannt.

11.3 Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Augsburg. Leistungs- und Erfüllungsort ist der jeweils von den Parteien in einem schriftlichen Verträge vereinbarte.